	Satzung	Version: 1.00 Stand: 02/01
	Streuobstinitiative Werra-Meißner e.V. Hilgershäuser Str. 12 37242 Bad Sooden-Allendorf	

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Streuobst-Initiative Werra-Meißner. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Sooden-Allendorf.

§ 2

Ziele und Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Umwelt- und Naturschutzes. Insbesondere widmet er sich der Pflege und dem Erhalt der Streuobstwiesen.
- (2) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung des ökologischen Landbaus als Form einer umweltschonenden Landbewirtschaftung.
- (3) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen Belangen des Streuobstanbaus durch theoretische und praktische Schulung.
- (4) Darüber hinaus verfolgt und fördert der Verein folgende Ziele:
 - Die Verbraucherberatung im Bereich gesunder und regionaler Lebensmittel sowie des Naturschutzbewusstseins.
 - Die Zusammenarbeit zwischen Naturschützern, Landwirten, Keltereien, Gastronomen sowie natürlichen und juristischen Personen, die an der Erhaltung der Streuobstbestände interessiert sind.
 - Sortenbestimmungen durch anerkannte Pomologen.
 - Die Pflanzung und Pflege von Obstbäumen auf Hochstämmen, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber, durch Seminare und Kurse.
 - Die Verbreitung von Informationen über die ökologische Bedeutung von Streuobstwiesen und deren vielfältige Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen, sie fördern und unterstützen.
- (2) Aktive Mitglieder können werden:
 - Landwirte, Grundstückseigentümer und/oder Pächter von Streuobstwiesen
- (3) Fördermitglieder können werden:
 - Natürliche Personen, Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand austreten.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder gröblich gegen den Zweck, die Interessen oder die Aufgabenstellung des Vereins verstoßen, ausschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen.
- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern und den Fördermitgliedern zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Halbjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder mindestens 20% der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme der §§ 14 u. 15 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl erfolgt geheim, es sei

- denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festlegung und Änderung der Satzung
 - Vereinsauflösung
 - Wesentliche Änderungen in den Grundsätzen der Vereinsarbeit
 - Festlegung der Beitragsordnung
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden
 - dessen/deren Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Beisitzer/in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Beide haben Einzelvertretungsbefugnisse; von welcher der/die Stellvertreter/in nur im Innenverhältnis Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Wahl eines anderen Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann eine/n besondere/n Vertreten/in benennen, der/die den Vorstand in Rechtsgeschäften für den ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreis vertreten darf. Die Befugnisse des besonderen Vertreters sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- Vertretung des Vereins nach außen.
 - Festlegung des jährlichen Arbeitsplanes und des darauf basierenden Finanz- und Beitragsplanes.
 - Wichtige Entscheidungen, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu treffen sind.
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch die Einwendung des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und zu beschließen.
 - Der Vorstand kann einen Beirat berufen

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat berät den Verein fachlich im Rahmen der Vereinszwecke und -ziele. Der Beirat ist bei allen wichtigen Angelegenheiten zu hören.
- (2) Der Beirat kann sich wie folgt zusammensetzen:
 - Vertreter/in des HLFN beim staatl. Landrat
 - Vertreter/in des VfR
 - Vertreter/in des BUND und/oder eines anderen der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutz-Verbände
 - Vertreter/in von BIOLAND Hessen e.V.
 - Vertreter/in von regional ansässigen Obst- und Gartenbauvereinen

§ 9

Wahlmodus

- (1) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (2) Bei der Wahl des/der Vorsitzenden; des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in gilt:
 - Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmenzahl der Stichwahl entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (3) Bei allen anderen Wahlen gilt:
 - Gewählt ist wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, die die gleiche Stimmenanzahl besitzen. Bei gleicher Stimmenzahl der Stichwahl entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.

§ 10

Protokollführung

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift von Mitgliederversammlungen wird jedem Mitglied und die Niederschrift von Vorstandssitzungen wird den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt.

§ 11

Haushaltsplan

- (1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

§ 12

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden seines/r Stellvertreters/in geleistet werden.
- (2) Der Verein ist einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben zu prüfen:
 - Ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Buchführung ist.
 - Ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung im Rotationsverfahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so muss der verbleibende Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Wahl benennen.

§ 13

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Jahresbericht vorzulegen. Dieser muss sowohl einen Tätigkeitsnachweis als auch einen Finanzbericht enthalten.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Beitrag erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Beitrag setzt sich aus einem Sockelbeitrag und einem variablen Beitrag zusammen. Die Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug erhoben.

§ 15

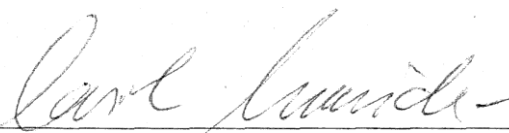
Satzungsänderung

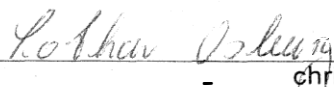
- (1) Änderungen der Satzung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen sind vorher den Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

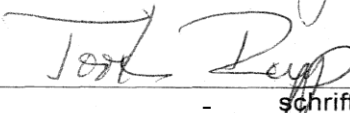
§ 16
Vereinsauflösung

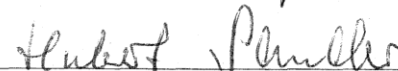
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Tilgung der Schulden zu steuerbegünstigten Zwecken in der Region Werra-Meißner und die den Zwecken der Satzung konform sind zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Tag der Errichtung ist der 13.02.2001

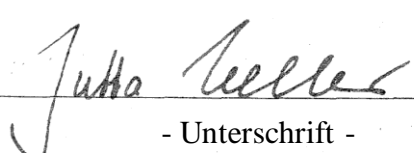

- Unterschrift -


- chrift -


- schrift -


- Unt erschrift


- Unterschrift


- Unterschrift -


- Unterschrift -

erstellt: (Kopie des Originals)	am:	Druckdatum: 22.09.25	ersetzt Version: Satzung Streuobst-Initiative
C:\Users\Tom\Documents\SIWM\Dokumente\SIWM_Satzung_1-00.docx			